

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 1****Änderungen der Strafprozessordnung****1. Teil****Allgemeines und Grundsätze des Verfahrens****2. Hauptstück****Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und  
Rechtsschutzbeauftragter****2. Abschnitt****Staatsanwaltschaften und ihre Zuständigkeiten****Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und  
Korruption (WKStA)****§ 20a. (1) bis (3) ...**

(4) In den Fällen des Zusammenhangs mit in Abs. 1 erwähnten Straftaten hat die WKStA gemäß den §§ 26 und 27 vorzugehen. Hinsichtlich anderer Taten hat die WKStA das Verfahren zu trennen und der danach zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten, soweit ihre Zuständigkeit nicht gemäß § 20b begründet wäre; darüber hinaus kann die WKStA auf diese Weise vorgehen, wenn das Verfahren wegen der ihre Zuständigkeit begründenden Straftaten beendet wird. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft, die zuerst von einer Straftat im Sinne des Abs. 1 Kenntnis erlangt, die keinen Aufschub duldenden Anordnungen zu treffen und das Verfahren an die WKStA abzutreten.

**Örtliche Zuständigkeit****§ 25. (1) bis (2) ...**

(3) Die Staatsanwaltschaft, die zuerst von einer Straftat, die der inländischen

**1. Teil****Allgemeines und Grundsätze des Verfahrens****2. Hauptstück****Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und  
Rechtsschutzbeauftragter****2. Abschnitt****Staatsanwaltschaften und ihre Zuständigkeiten****Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und  
Korruption (WKStA)****§ 20a. (1) bis (3) ...**

(4) In den Fällen des Zusammenhangs mit in Abs. 1 erwähnten Straftaten hat die WKStA gemäß den §§ 25a, 26 und 27 vorzugehen. Hinsichtlich anderer Taten hat die WKStA das Verfahren zu trennen und der danach zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten, soweit ihre Zuständigkeit nicht gemäß § 20b begründet wäre; darüber hinaus kann die WKStA auf diese Weise vorgehen, wenn das Verfahren wegen der ihre Zuständigkeit begründenden Straftaten beendet wird.

**Örtliche Zuständigkeit****§ 25. (1) bis (2) ...**

(3) Die Staatsanwaltschaft, die zuerst von einer Straftat, die der inländischen

**Geltende Fassung**

Gerichtsbarkeit unterliegt, Kenntnis erlangt, hat das Ermittlungsverfahren so lange zu führen, bis die Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft nach Abs. 1 oder 2 festgestellt werden kann. Danach hat sie das Ermittlungsverfahren abzutreten.

(4) bis (5) ...

(6) Eine örtlich unzuständige Staatsanwaltschaft hat bei ihr einlangende Anzeigen, Berichte und Rechtshilfeersuchen an die zuständige weiterzuleiten.

### 3. Abschnitt Gerichte

**Zuständigkeit des Zusammenhangs**

§ 37. (1) bis (2) ...

(3) Sofern zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anklage rechtswirksam wird, ein Hauptverfahren gegen den Angeklagten anhängig ist, sind die Verfahren zu verbinden; die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch in diesem Fall nach den vorstehenden Absätzen.

**Delegierung**

§ 39. (1) ...

(1a) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt auch in Verfahren vor, die von der WKStA auf Grund der Bestimmungen der §§ 20a und 20b geführt werden, wenn die Führung des Hauptverfahrens vor den nach § 32a Gerichtsorganisationsgesetz eingerichteten besonderen Gerichtsabteilungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien im Hinblick auf den Umfang des

**Vorgeschlagene Fassung**

Gerichtsbarkeit unterliegt, Kenntnis erlangt, hat das Ermittlungsverfahren so lange zu führen, bis die Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft nach Abs. 1 oder 2 festgestellt werden kann.

(4) bis (5) ...

**Abtretung**

§ 25a. (1) Eine Staatsanwaltschaft, die sich für unzuständig erachtet, hat die keinen Aufschub duldenden Anordnungen zu treffen und sodann das Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten.

(2) Eine unzuständige Staatsanwaltschaft hat bei ihr einlangende Anzeigen, Berichte und Rechtshilfeersuchen an die zuständige weiterzuleiten.

### 3. Abschnitt Gerichte

**Zuständigkeit des Zusammenhangs**

§ 37. (1) bis (2) ...

(3) Sofern zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anklage rechtswirksam wird, ein Hauptverfahren gegen den Angeklagten oder an derselben strafbaren Handlung beteiligte Personen (§ 12 StGB) anhängig ist, sind die Verfahren zu verbinden; die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch in diesem Fall nach den vorstehenden Absätzen mit der Maßgabe, dass das Verfahren im Fall des Abs. 2 zweiter Satz dem Gericht zukommt, bei dem die Anklage zuerst rechtswirksam geworden ist.

**Delegierung**

§ 39. (1) ...

(1a) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt auch in Verfahren vor, die von der WKStA auf Grund der Bestimmungen der §§ 20a und 20b geführt werden, wenn die Führung des Hauptverfahrens vor den nach § 32a Gerichtsorganisationsgesetz eingerichteten besonderen Gerichtsabteilungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien im Hinblick auf den Umfang des

**Geltende Fassung**

Verfahrens, den Haftort der Beschuldigten, den Aufenthalt von Zeugen, Sachverständigen und anderen Beweismitteln oder zur Vermeidung von Verzögerungen oder Verringerung von Kosten einer wirksamen und zügigen Führung des Hauptverfahrens in Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen zweckmäßig wäre. In diesem Fall hat der Oberste Gerichtshof oder das Oberlandesgericht Wien auf Antrag des Angeklagten oder der WKStA das Verfahren dem zuständigen Gericht abzunehmen und seine Führung den erwähnten besonderen Gerichtsabteilungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu übertragen, soweit deren Zuständigkeit nicht ohnedies nach § 36 Abs. 3 vorletzter Satz begründet wäre.

(2) ...

### **3. Hauptstück Beschuldiger und Verteidiger**

#### **2. Abschnitt Der Beschuldigte**

§ 59. (1) Dem festgenommenen Beschuldigten ist zu ermöglichen, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und ihn zu bevollmächtigen. Dieser Kontakt darf vor Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt überwacht werden und auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsauskunft notwendige Ausmaß beschränkt werden, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden.

(2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Verfahrens, den Haftort der Beschuldigten, den Aufenthalt von Zeugen, Sachverständigen und anderen Beweismitteln oder zur Vermeidung von Verzögerungen oder Verringerung von Kosten einer wirksamen und zügigen Führung des Hauptverfahrens in Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen zweckmäßig wäre. In diesem Fall hat der Oberste Gerichtshof oder das Oberlandesgericht Wien auf Antrag des Angeklagten oder der WKStA das Verfahren dem zuständigen Gericht abzunehmen und seine Führung den erwähnten besonderen Gerichtsabteilungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu übertragen, soweit deren Zuständigkeit nicht ohnedies nach § 36 Abs. 3 vorletzter Satz begründet wäre.

(2) ...

### **3. Hauptstück Beschuldiger und Verteidiger**

#### **2. Abschnitt Der Beschuldigte**

§ 59. (1) Wird ein Beschuldiger, der noch keinen Verteidiger hat, festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt (§ 153 Abs. 3), so ist ihm vor seiner Vernehmung zu ermöglichen, einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen, es sei denn, der Beschuldigte erklärt ausdrücklich, auf diese Beziehung während der Dauer der Anhaltung durch die Kriminalpolizei (§ 50 Abs. 3) zu verzichten. Das Gericht hat den Beschuldigten nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs dieses Verzichts zu informieren und ihm im Fall des Widerrufs die Verständigung und Beiziehung eines Verteidigers zu ermöglichen. Dieser Kontakt darf vor Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt überwacht werden und auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsauskunft notwendige Ausmaß beschränkt werden, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden.

(2) ...

(3) Sofern der Beschuldigte in den in Abs. 1 genannten Fällen nicht einen frei gewählten Verteidiger (§ 58 Abs. 2) beizieht, so ist ihm bis zur Entscheidung

**Geltende Fassung****2. Teil****Das Ermittlungsverfahren****9. Hauptstück****Fahndung, Festnahme und Untersuchungshaft****3. Abschnitt****Untersuchungshaft****Verhängung der Untersuchungshaft**

§ 174. (1) Jeder festgenommene Beschuldigte ist vom Gericht unverzüglich nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft zu vernehmen. Das Gericht kann aber vor seiner Entscheidung sofortige Ermittlungen vornehmen oder durch die Kriminalpolizei vornehmen lassen, wenn deren Ergebnis maßgebenden Einfluss auf die Beurteilung von Tatverdacht oder Haftgrund erwarten lässt. In jedem Fall hat das Gericht längstens binnen 48 Stunden nach der Einlieferung zu entscheiden, ob der Beschuldigte, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs. 5), freigelassen oder ob die Untersuchungshaft verhängt wird.

(2) bis (4) ...

**Haftfristen**

§ 175. (1) bis (4) ...

(5) Nach Einbringen der Anklage ist die Wirksamkeit eines Beschlusses auf

**Vorgeschlagene Fassung**

über die Verhängung der Untersuchungshaft auf Verlangen die Kontaktaufnahme mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ zu ermöglichen, der sich zur Übernahme einer solchen Verteidigung bereit erklärt hat. Die Rechtsanwaltskammern haben Listen der Verteidiger, die sich zur Übernahme solcher Verteidigungen in Bereitschaft bereit erklärt haben, zu führen und deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag vertraglich mit der Einrichtung eines solchen rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes zu beauftragen.

**2. Teil****Das Ermittlungsverfahren****9. Hauptstück****Fahndung, Festnahme und Untersuchungshaft****3. Abschnitt****Untersuchungshaft****Verhängung der Untersuchungshaft**

§ 174. (1) Jeder festgenommene Beschuldigte ist vom Gericht unverzüglich nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft zu vernehmen. Dem Verteidiger ist die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vernehmung einzuräumen. Das Gericht kann aber vor seiner Entscheidung sofortige Ermittlungen vornehmen oder durch die Kriminalpolizei vornehmen lassen, wenn deren Ergebnis maßgebenden Einfluss auf die Beurteilung von Tatverdacht oder Haftgrund erwarten lässt. In jedem Fall hat das Gericht längstens binnen 48 Stunden nach der Einlieferung zu entscheiden, ob der Beschuldigte, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs. 5), freigelassen oder ob die Untersuchungshaft verhängt wird.

(2) bis (4) ...

**Haftfristen**

§ 175. (1) bis (4) ...

(5) Nach Einbringen der Anklage ist die Wirksamkeit eines Beschlusses auf

**Geltende Fassung**

Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt; Haftverhandlungen finden nach diesem Zeitpunkt nur statt, wenn der Angeklagte seine Enthaftung beantragt und darüber nicht ohne Verzug in einer Hauptverhandlung entschieden werden kann.

(3) bis (5) ...

**4. Abschnitt****Vollzug der Untersuchungshaft****Zuständigkeit für Entscheidungen**

**§ 189.** (1) Die Entscheidung darüber, mit welchen Personen angehaltene Beschuldigte schriftlich verkehren und welche Besuche sie empfangen dürfen, die Überwachung ihres Briefverkehrs und ihrer Besuche sowie alle übrigen Anordnungen und Entscheidungen, die sich auf den Verkehr der angehaltenen Beschuldigten mit der Außenwelt (§§ 86 bis 100 des Strafvollzugsgesetzes) beziehen, stehen, mit Ausnahme der Überwachung der Paketsendungen, im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht zu. Von der Überwachung des Brief- und Telefonverkehrs darf nur insoweit abgesehen werden, als davon keine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist.

(2) und (3) ...

**3. Teil****Beendigung des Ermittlungsmittelverfahrens****11. Hauptstück****Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)****Allgemeines**

**§ 198.** (1) ...

- (2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
1. bis 2. ...
  3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

**Vorgeschlagene Fassung**

Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt; Haftverhandlungen finden nach diesem Zeitpunkt nur statt, wenn der Angeklagte seine Enthaftung beantragt und darüber nicht ohne Verzug in einer Hauptverhandlung entschieden werden kann. §§ 233 bis 237 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(3) bis (5) ...

**4. Abschnitt****Vollzug der Untersuchungshaft****Bestimmung der Zuständigkeit**

**§ 189.** (1) Die Entscheidung darüber, mit welchen Personen angehaltene Beschuldigte schriftlich und telefonisch verkehren und welche Besuche sie empfangen dürfen, die Überwachung ihres Briefverkehrs und ihrer Besuche sowie alle übrigen Anordnungen und Entscheidungen, die sich auf den Verkehr der angehaltenen Beschuldigten mit der Außenwelt (§§ 86 bis 100 des Strafvollzugsgesetzes) beziehen, stehen, mit Ausnahme der Überwachung der Paketsendungen, im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht zu. Von der Überwachung des Brief- und Telefonverkehrs darf nur insoweit abgesehen werden, als davon keine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist.

(2) und (3) ...

**3. Teil****Beendigung des Ermittlungsmittelverfahrens****11. Hauptstück****Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)****Allgemeines**

**§ 198.** (1) ...

- (2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
1. bis 2. ...
  3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, es sei denn,

**Geltende Fassung**

(3) ...

**Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft**

**§ 209a.** (1) Die Staatsanwaltschaft kann nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 vorgehen, wenn ihr der Beschuldigte freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind und deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht oder Geschworenengericht oder der WKStA (§§ 20a und 20b) unterliegenden Straftat entscheidend zu fördern, oder
2. ...

(2) und (3) ...

(4) Wenn

1. ...
2. die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs. 1 Z 2 genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden,

...

(5) und (6) ...

**§ 209b.** (1) Der Bundeskartellanwalt hat die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002, oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten (§ 84 des Kartellgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2005) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinne von § 11 Abs. 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das

**Vorgeschlagene Fassung**

dass ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.

(3) ...

**Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft**

**§ 209a.** (1) Die Staatsanwaltschaft kann nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 vorgehen, wenn ihr der Beschuldigte freiwillig sein Wissen über neue Tatsachen offenbart, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht oder Geschworenengericht oder der WKStA (§§ 20a und 20b) unterliegenden Straftat eines Dritten zu fördern, oder
2. ...

(2) und (3) ...

(4) Wenn

1. ...
2. die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung einer in Abs. 1 Z 1 genannten Straftat zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs. 1 Z 2 genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden,

...

(5) und (6) ...

**§ 209b.** (1) Der Bundeskartellanwalt hat die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 und 4 des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002, oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten (§ 84 des Kartellgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2005) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinne von § 11 Abs. 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das

#### **Geltende Fassung**

Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen.

(2) und (3) ...

#### **4. Teil**

#### **Haupt- und Rechtsmittelverfahren**

#### **12. Hauptstück**

#### **Die Anklage**

#### **2. Abschnitt**

#### **Die Anklageschrift**

#### **Einspruch gegen die Anklageschrift**

§ 212. Gegen die Anklage steht dem Angeklagten Einspruch zu, wenn

1. bis 5. ...
6. die Anklageschrift ein örtlich nicht zuständiges Gericht anruft oder
7. der nach dem Gesetz erforderliche Antrag eines hiezu Berechtigten fehlt.

§ 215. (1) und (2) ...

(3) In den Fällen des § 212 Z 3 und 4 hat das Oberlandesgericht die Anklageschrift zurückzuweisen; dadurch wird das Hauptverfahren beendet und das Ermittlungsverfahren wieder eröffnet.

(4) bis (6) ...

#### **Vorgeschlagene Fassung**

Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen.

(2) und (3) ...

#### **4. Teil**

#### **Haupt- und Rechtsmittelverfahren**

#### **12. Hauptstück**

#### **Die Anklage**

#### **2. Abschnitt**

#### **Die Anklageschrift**

#### **Einspruch gegen die Anklageschrift**

§ 212. Gegen die Anklage steht dem Angeklagten Einspruch zu, wenn

1. bis 5. ...
6. die Anklageschrift ein örtlich nicht zuständiges Gericht anruft,
7. der nach dem Gesetz erforderliche Antrag eines hiezu Berechtigten fehlt oder
8. die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Unrecht nachträglich gemäß § 205 Abs. 2 oder nach § 38 Abs. 1 oder 1a SMG fortgesetzt hat.

§ 215. (1) und (2) ...

(3) In den Fällen des § 212 Z 3, 4 und 8 hat das Oberlandesgericht die Anklageschrift zurückzuweisen; dadurch wird das Hauptverfahren beendet und das Ermittlungsverfahren wieder eröffnet.

(4) bis (6) ...

**Geltende Fassung****14. Hauptstück****Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Schöffengericht und Rechtsmittel gegen dessen Urteile****I. Rechtsmittel gegen das Urteil****1. Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden**

§ 287. (1) Die Verhandlung der Sache vor dem Obersten Gerichtshof am angesetzten Gerichtstag ist öffentlich nach den Vorschriften der §§ 228 bis 230a.

(2) und (3) ...

**2. Verfahren bei Berufungen**

§ 294. (1) bis (4) ...

(5) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzuordnen. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, dass der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, es sei denn, dieser hätte durch seinen Verteidiger ausdrücklich darauf verzichtet. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

**5. Teil****Besondere Verfahren****18. Hauptstück****Kosten des Strafverfahrens**

§ 381. (1) Die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatze verpflichteten Partei zu ersetzen sind, umfassen:

1. bis 5. ...

**Vorgeschlagene Fassung****14. Hauptstück****Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Schöffengericht und Rechtsmittel gegen dessen Urteile****I. Rechtsmittel gegen das Urteil****1. Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden**

§ 287. (1) Die Verhandlung der Sache vor dem Obersten Gerichtshof am angesetzten Gerichtstag ist öffentlich nach den Vorschriften der §§ 228 bis 230a. §§ 233 bis 237 gelten sinngemäß.

(2) und (3) ...

**2. Verfahren bei Berufungen**

§ 294. (1) bis (4) ...

(5) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzuordnen. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, dass der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, es sei denn, dieser hätte durch seinen Verteidiger ausdrücklich darauf verzichtet. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen. §§ 233 bis 237 gelten sinngemäß.

**5. Teil****Besondere Verfahren****18. Hauptstück****Kosten des Strafverfahrens**

§ 381. (1) Die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatze verpflichteten Partei zu ersetzen sind, umfassen:

1. bis 5. ...

**Geltende Fassung**

6. die Kosten der Vollstreckung des Strafurteiles, ausgenommen die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe;

7. bis 9. ...

(2) bis (7) ...

**22. Hauptstück****Verfahren vor dem Bezirksgericht****2. Abschnitt****Rechtsmittel gegen Urteile der Bezirksgerichte**

§ 471. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung sowie für die Entscheidung über die Berufung gelten §§ 286 Abs. 1, 287, 288 Abs. 2 Z 3 erster Satz, 289, 290, 293 Abs. 4, 294, 295 sowie 296a sinngemäß, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

**23. Hauptstück****Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter**

§ 485. (1) Das Gericht hat den Strafantrag vor Anordnung der Hauptverhandlung zu prüfen und

1. ...

2. in den Fällen des § 212 Z 3 und 4 den Strafantrag mit Beschluss zurückzuweisen;

3. und 4. ...

(1a) und (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

6. die Kosten der Vollstreckung des Strafurteiles einschließlich der Kosten der Überstellung von Strafgefangenen in den in- oder ausländischen Strafvollzug, ausgenommen die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe;

7. bis 9. ...

(2) bis (7) ...

**22. Hauptstück****Verfahren vor dem Bezirksgericht****2. Abschnitt****Rechtsmittel gegen Urteile der Bezirksgerichte**

§ 471. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung sowie für die Entscheidung über die Berufung gelten §§ 233 bis 237, 286 Abs. 1, 287, 288 Abs. 2 Z 3 erster Satz, 289, 290, 293 Abs. 4, 294, 295 sowie 296a sinngemäß, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

**23. Hauptstück****Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter**

§ 485. (1) Das Gericht hat den Strafantrag vor Anordnung der Hauptverhandlung zu prüfen und

1. ...

2. in den Fällen des § 212 Z 3, 4 und 8 den Strafantrag mit Beschluss zurückzuweisen;

3. und 4. ...

(1a) und (2) ...

**Artikel 2****Änderungen des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 - GSchG**

§ 2. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen

§ 2. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen

**Geltende Fassung**

ausgeschlossen,

1. bis 3. ...
4. gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

**Vorgeschlagene Fassung**

ausgeschlossen,

1. bis 3. ...
4. gegen die ein Strafverfahren als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO) oder Angeklagte (§ 48 Abs. 1 Z 3 StPO) wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

### Artikel 3 Änderung des ARHG

#### Zweiter Abschnitt Zuständigkeit und Verfahren

##### Auslieferungshaft

###### § 29. (1) und (2)

(3) Vor der Entscheidung über die Verhängung der Auslieferungshaft ist die betroffene Person über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß es ihr freistehe, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen. Sie ist auch über ihr Recht zu belehren, die Durchführung einer Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu beantragen

(4) bis (6) ...

#### Zweiter Abschnitt Zuständigkeit und Verfahren

##### Auslieferungshaft

###### § 29. (1) und (2)

(3) Vor der Entscheidung über die Verhängung der Auslieferungshaft ist die betroffene Person über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß es ihr freistehe, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie ist auch über ihr Recht zu belehren, die Durchführung einer Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu beantragen. Wurde die Person festgenommen und hat sie noch keinen Verteidiger, so ist nach § 59 StPO vorzugehen.

(4) bis (6) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 4****Änderung des EU-JZG****Inhaltsverzeichnis****Inhaltsverzeichnis****Vierter Abschnitt****Vierter Abschnitt**

§ 30a Recht auf einen Verteidiger

**II. Hauptstück****II. Hauptstück****Dritter Abschnitt****Dritter Abschnitt****Verfahren zur Bewilligung der Übergabe****Verfahren zur Bewilligung der Übergabe****Rechtsbelehrung nach Festnahme****Rechtsbelehrung nach Festnahme**

**§ 16a.** Wer aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wurde, ist sogleich schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu informieren (§ 171 Abs. 4 StPO). Die Belehrung hat jedenfalls zu umfassen:

1. Das Recht, anlässlich der Vernehmung durch das Gericht über den Inhalt des Europäischen Haftbefehls informiert zu werden (§ 18, § 29 Abs. 3 ARHG);
2. das Recht, eine schriftliche Übersetzung des Europäischen Haftbefehls zu erhalten (§ 56 StPO);
3. das Recht, im Fall der Verhängung der Übergabehaft durch einen Verteidiger vertreten zu werden (notwendige Verteidigung; § 18, § 29 ARHG, § 61 Abs. 1 StPO);
4. die Möglichkeit, sich mit der Übergabe nach Beratung mit einem Verteidiger frühestens in der ersten Haftverhandlung einverstanden zu erklären, und die Rechtsfolgen einer derartigen Erklärung (vereinfachte Übergabe; § 20, § 32 Abs. 1 bis 3 ARHG).

**§ 16a.** (1) Wer aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wurde, ist sogleich schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu informieren (§ 171 Abs. 4 StPO). Die Belehrung hat jedenfalls zu umfassen:

1. Das Recht, anlässlich der Vernehmung durch das Gericht über den Inhalt des Europäischen Haftbefehls informiert zu werden (§ 18, § 29 Abs. 3 ARHG);
2. das Recht, eine schriftliche Übersetzung des Europäischen Haftbefehls zu erhalten (§ 56 StPO);
3. das Recht, im Fall der Festnahme durch einen Verteidiger vertreten zu werden (notwendige Verteidigung; § 18, § 29 ARHG, § 61 Abs. 1 StPO);
4. die Möglichkeit, sich mit der Übergabe nach Beratung mit einem Verteidiger frühestens in der ersten Haftverhandlung einverstanden zu erklären, und die Rechtsfolgen einer derartigen Erklärung (vereinfachte Übergabe; § 20, § 32 Abs. 1 bis 3 ARHG);
5. das Recht, im Ausstellungsstaat durch einen Verteidiger vertreten zu werden, dessen Aufgabe darin besteht, den inländischen Verteidiger durch Information und Beratung zu unterstützen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat die ausstellende Justizbehörde unverzüglich in

**Geltende Fassung****Entscheidung über die Übergabe**

§ 21. (1) und (2)...

(3) und (4)...

**Vierter Abschnitt****Erwirkung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls****VII. Hauptstück****Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen****Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Novellen**

§ 140. (1) bis (14) ...

**Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union**

§ 141. § 1 Abs. 1 Z 1 lit. g, § 2 Z 3a, Z 7 lit. h, Z 12 und 13, die §§ 122 bis 138 sowie die Anhänge XV und XVI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2014 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die

**Vorgeschlagene Fassung**

Kenntnis zu setzen, wenn die betroffene Person von dem in § 16a Abs. 1 Z 5 erwähnten Recht Gebrauch machen will und im Ausstellungsstaat noch nicht durch einen Verteidiger vertreten ist.

**Entscheidung über die Übergabe**

§ 21. (1) und (2)...

(2a) Die Fristen nach Abs. 1 und 2 werden durch das in § 16a Abs. 1 Z 5 erwähnte Recht der betroffenen Person nicht berührt.

(3) und (4)...

**Vierter Abschnitt****Erwirkung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls****Recht auf einen Verteidiger**

§ 30a. (1) Eine Person, die aufgrund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen Europäischen Haftbefehls festgenommen wurde, hat das Recht, einen Verteidiger zu bevollmächtigen.

(2) Teilt die vollstreckende Justizbehörde mit, dass die betroffene Person von diesem Recht Gebrauch machen will, hat die Staatsanwaltschaft den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit diese der betroffenen Person eine Liste in Betracht kommender Verteidiger übermittelt.

**VII. Hauptstück****Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen****Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Novellen**

§ 140. (1) bis (14) ...

(15) § 16a Abs. 1 Z 3 und 5 sowie Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2a und § 30a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. November 2016 in Kraft.

**Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union**

§ 141. (1) § 1 Abs. 1 Z 1 lit. g, § 2 Z 3a, Z 7 lit. h, Z 12 und 13, die §§ 122 bis 138 sowie die Anhänge XV und XVI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2014 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die

**Geltende Fassung**

Europäische Schutzanordnung, ABl. L 2011/338, 2.

**Vorgeschlagene Fassung**

Europäische Schutzanordnung, ABl. L 2011/338, 2.

(2) § 16a Abs. 1 Z 3 und 5 sowie Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2a und § 30a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 2013/294, 1.